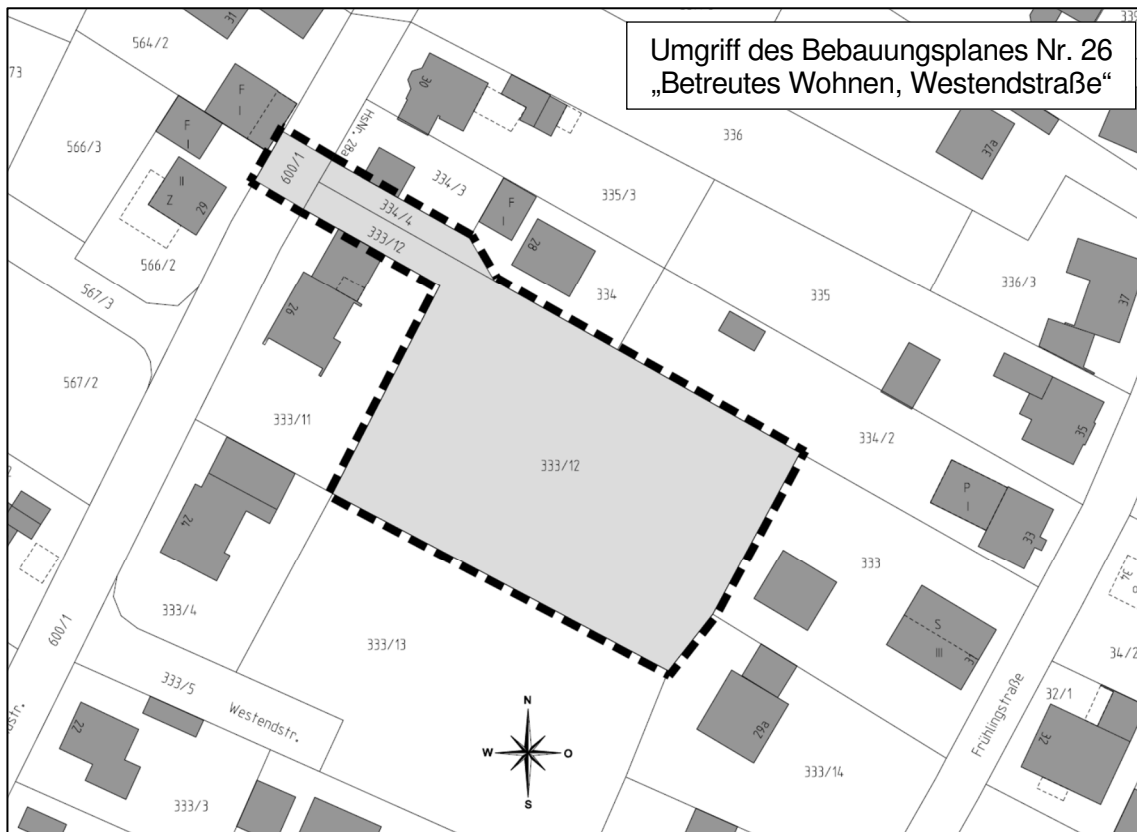


Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 26 „Betreutes Wohnen, Westendstraße“

Die Gemeinde Wehringen hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 31.01.2023 den Bebauungsplan Nr. 26 „Betreutes Wohnen, Westendstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), jeweils in der Fassung vom 31.01.2023, als Satzung beschlossen. Die Begründung (Teil C), ebenfalls in der Fassung vom 31.01.2023, wurde als Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 26 „Betreutes Wohnen, Westendstraße“ gebilligt. Der Bebauungsplan Nr. 26 umfasst die Grundstücke Flur Nrn. 333/12, 334/4 und 600/1 (tlw.), jeweils Gemarkung Wehringen, östlich der Westendstraße, im westlichen Teil von Wehringen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 26 „Betreutes Wohnen, Westendstraße“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 26 „Betreutes Wohnen, Westendstraße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Textteil (Teil B) und der Begründung (Teil C), bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Wehringen, Nördliche Hauptstraße 18, in 86517 Wehringen, während der üblichen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Die Planunterlagen können ebenfalls online unter www.wehringen.de/gemeinde/bauleitplanung/ im Internet eingesehen werden.

Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Betreutes Wohnen, Westendstraße“ wurde von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, vom Umweltbericht nach § 2 a

BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen, da das Verfahren zur Aufstellung des Nr. 26 „Betreutes Wohnen, Westendstraße“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt wurde.

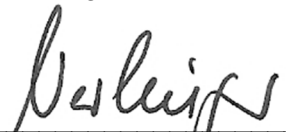
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 26 „Betreutes Wohnen, Westendstraße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Wehringen, 08.02.2023



Manfred Nerlinger
Erster Bürgermeister

angeheftet: 08.02.2023

abgenommen: _____